

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Abschließender Prüfvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2023 der Stadt Mirow durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Stadt Mirow bedient sich gemäß § 1 Absatz 2 KPG M-V des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte. Dieser wiederum bedient sich auf der Grundlage der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Neustrelitz-Land und dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Rechnungsprüfung, dem bestellten Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land.

Prüfbericht des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land

In seiner Sitzung vom 14.07.2025 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land erarbeiteten Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Mirow vom 23.05.2025.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit vom 08.05.2025 bis 21.05.2025 mit Unterbrechungen die Jahresabschlussunterlagen 2023 der Stadt Mirow geprüft.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten in den Räumen des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land.

Die sich hieraus ergebenden Feststellungen sind den Punkten 7.1 – 7.3 sowie 8.1 – 8.2 des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zu entnehmen.

Die Prüfung hat jedoch zu keinen wesentlichen Einschränkungen geführt.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte hat darauf verzichtet, eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen und sich den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land getroffenen Feststellungen angeschlossen. Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen und Hinweise.

Feststellungen und Erläuterungen

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Feststellungen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen mit den genannten Feststellungen entsprechen und

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Mirow vermitteln.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat auf der Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfers.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Ein digitales Rechnungseingangsbuch wurde im Jahr 2022 eingeführt. Eine Auftragsverwaltung zur Bindung der Mittel ist nun auch möglich, wird jedoch bisher noch nicht genutzt.
- Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.
- Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 27 GemHVO-Doppik M-V wurde im Haushaltsjahr 2023 für die Stadt Mirow nicht geführt.
- Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen werden fehlerhaft gebucht und in der Ergebnisrechnung sowie im Muster 12 a an einer falschen Position ausgewiesen (siehe Pkt. 6.1.1 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Der Wert der Abschreibungen gemäß Nr. 14 der Ergebnisrechnung stimmt nicht mit den Abschreibungen in der Anlagenübersicht überein, da hier Forderungen fehlerhaft ausgebucht wurden (Pkt. 6.1.2).
- Die in der Finanzrechnung gebuchte Einzahlungsverrechnung gemäß § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik MV in Höhe von 1.760.000,00 € erfolgte fehlerhaft und hätte nicht gebucht werden dürfen (Pkt. 6.3.2).
- Die Zuschüsse der Stadt Mirow zur Schulsportbühne wurden bereits im Vorjahr nicht ordnungsgemäß aktiviert und aufgelöst. Weiter sind die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände mit Aktivierung des zugehörigen Vermögensgegenstandes umzubuchen und aufzulösen. Beides soll mit dem Jahresabschluss 2024 berichtigt werden (Pkt. 6.5.1.1).
- Der im Vorjahr neu aktivierte MTW der Feuerwehr Qualzow wurde bisher nicht abgeschrieben. Dies soll mit dem Jahresabschluss 2024 korrigiert werden (Pkt. 6.5.1.1).
- Die Aktivierung und anteilig aufgelöste Abschreibung des im Jahr 2023 neu angeschafften TLFs 4000 erfolgte fehlerhaft. Dies soll mit dem Jahresabschluss 2024 korrigiert werden (Pkt. 6.5.1.1).

- Die als Vorräte eingebuchten Rückzahlungen aus der Endabrechnung des städtebaulichen Sanierungsvermögens der Stadt Mirow sollten mit dem Jahresabschluss 2024 gegen die eingezahlten Ausgleichsbeträge sowie gegen gebildete Rückstellungen aufgelöst werden (Pkt. 6.5.1.2.1).
- Die eingebuchten Kontostände des Tagesabschlusses zum 31.12.2023 weichen bei den Zahlwegen 119 und 120 von den tatsächlichen Mitteln auf den Kontoauszügen ab (Pkt. 6.5.1.2.2).
- Die gebildeten Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden lediglich ausgewiesen und nicht im Finanzrechnungsprogramm gebucht (siehe Pkt. 6.6.1.4.2).
- Die kostenrechnende Einrichtung Friedhofswesen schließt mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von 36.186,18 € ab. Die Kalkulation der Friedhofsgebühren sollte überarbeitet werden, um den Kostendeckungsgrad zu erhöhen (Pkt. 7.1).
- Die kostenrechnende Einrichtung Wasserwanderrastplatz schließt mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von 887,09 € ab. Es ist unbedingt erforderlich, die Gebührenkalkulation für die Gebühren des Wasserwanderrastplatzes zeitnah zu überarbeiten, um den Kostendeckungsgrad zu erhöhen und die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Es sollte auch die Art und Form der Betreibung geklärt werden (Pkt. 7.2).
- Die verbleibende Kostenüberdeckung des Produktes Wasser- und Bodenverband (WuBV) in Höhe von 6.976,19 € sollte mit dem Jahresabschluss 2024 ebenfalls in den Sonderposten für den Gebührenausgleich eingestellt werden. Zusätzlich ist das Konto für die Buchung der Umlage an den WuBV zu korrigieren (Pkt. 7.3).
- Der Rechnungsprüfer empfiehlt weiterhin die Führung eines zentralen Vertragsregisters, um der Dokumentationspflicht Rechnung zu tragen und Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigen zu können.

Schlussfeststellungen

Auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung Mirow den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 festzustellen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

Mirow, 14.07.2025

Rißmann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte